

AA 9014

Seite 1 von 15

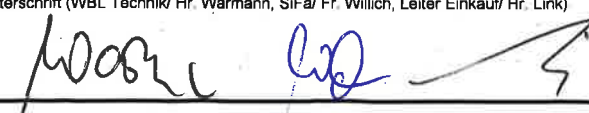
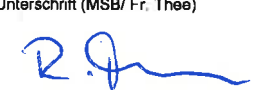
Stand: 31.03.2021

**Betriebsordnung
für Bau-, Instandhaltungs-
und Montagearbeiten**



Inhalt

1	ZWECK	4
2	ANWENDUNGSBEREICH	4
3	MITGELTENDE UNTERLAGEN	4
4	VERANTWORTLICHKEIT	4
5	BETRIEBSORDNUNG FÜR BAU-, INSTANDHALTUNGS- UND MONTAGEARBEITEN	4
5.1	EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN	4
5.2	PERSONALEINSATZ	4
5.3	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN UND BETRIEBSANWEISUNGEN	5
5.4	ARBEITSPLATZGESTALTUNG	5
5.5	UNTERWEISUNG UND EINWEISUNG	5
5.6	VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE	6
5.6.1	Verkehr	6
5.6.2	Transport	6
5.6.3	Betreten von Produktions- und Lagerbereichen	6
5.6.4	Übernachtung	6
5.6.5	Sanitäre Einrichtungen	6
5.6.6	Ordnung und Sauberkeit	6
5.6.7	Rettungswege	7
5.7	KOORDINATION	7
5.7.1	Projektleiter/Ansprechpartner	7
5.7.2	Baustellenkoordinator	7
5.8	EINSATZ VON PERSONAL UND HILFSGERÄTEN UNSERES UNTERNEHMENS	7
5.8.1	Einsatz von Personal der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und der EBS Concept GmbH	7
5.8.2	Einsatz von Hilfsgeräten der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und der EBS Concept GmbH	7
5.9	ARBEITEN MIT ERHÖHTER GEFÄHRDUNG	8

Dokument:	Erstellt:	Geprüft (MS-Vermerk)
AA_9014_Baustellenordnung_Wch	Unterschrift (WBL Technik/ Hr. Warmann, SiFa/ Fr. Willich, Leiter Einkauf/ Hr. Link) 	Unterschrift (MSB/ Fr. Thee) 

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten**

5.9.1	Kran- und Stapler-, Hubarbeitsbühnenbenutzung	8
5.9.2	Arbeiten in mehreren Ebenen	8
5.9.3	Abbrucharbeiten	8
5.9.4	Allgemeine Gefahrenstellen	8
5.9.5	Deckenöffnungen	8
5.9.6	Gerüstbau	8
5.9.7	Prüfung Betriebsmittel	9
5.10	GEFAHRSTOFFE	9
5.10.1	Einsatz von Gefahrstoffen	9
5.11	ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL	9
5.11.1	Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge	9
5.11.2	Baustromverteiler	9
5.11.3	Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	9
5.11.4	Arbeiten an Anlagen mit Elektroantrieben	9
5.12	VORSCHRIFTEN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN	9
5.13	VERHALTENSWEISEN	10
5.13.1	Alkoholverbot	10
5.13.2	Rauchverbot	10
5.13.3	Fotografierverbot	10
5.14	BRANDSCHUTZ-VORSCHRIFTEN	10
5.14.1	Vorbeugender Brandschutz	10
5.14.2	Bauten	10
5.14.3	Explosionsgefährliche und brandfördernde Stoffe	10
5.14.4	Feuarbeiten	11
5.14.5	Brandmeldung	11
5.14.6	Alarmierung	11
5.15	ERSTE HILFE	11
5.15.1	Notruf bei Unfall / Sanitätsdienst	11
5.15.2	Alarmplan	11
5.16	UMWELTSCHUTZ	122
5.16.1	Entsorgung von Abfällen:	12

AA 9014

Seite 3 von 15

Stand: 31.03.2021

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten**

 **STEINBEIS**
PAPIER

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

5.16.2	Energieeffizientes Verhalten:	12
5.17	PERSONAL- UND FIRMENKONTROLLE	12
5.17.1	Personalanmeldung	12
5.17.2	Werkszutritt	12

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



1 ZWECK

Diese Arbeitsanweisung stellt sicher, dass alle Fremdfirmen den gleichen hohen Stellenwert in Bezug auf Gesundheits-, Umwelt und Arbeitsschutz legen, wie die auf dem Betriebsgelände befindlichen Firmen Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und die EBS Concept GmbH. Damit gelten die gleichen Verhaltensregeln für alle fremden und eigenen Mitarbeitern.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Arbeitsanweisung gilt für das gesamte Betriebsgelände, d.h für Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und EBS Concept GmbH GmbH.

3 MITGELTENDE UNTERLAGEN

Keine

4 VERANTWORTLICHKEIT

Die zuständigen und verantwortlichen Vorgesetzten der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die gestellten Anforderungen, erforderlichen Maßnahmen, Arbeits- und Verhaltensweisen auf dem Werksgelände unseres Unternehmens über das Betriebsgeschehen und über den Inhalt dieser Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten zu unterweisen.

Die Protokolle der Unterweisung sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsordnung ist jederzeit abrufbar unter www.stp.de/lieferanten.

5 BETRIEBSORDNUNG FÜR BAU-, INSTANDHALTUNGS- UND MONTAGEARBEITEN

5.1 EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Generell sind alle gültigen gesetzlichen Brand-, Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften zu befolgen. Eine Missachtung kann zu einem Verweis vom Betriebsgelände führen.

Für arbeitsmedizinische Untersuchungen der Fremdfirmenmitarbeiter ist deren Arbeitgeber zuständig

5.2 PERSONALEINSATZ

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Ihre Mitarbeiter haben mindestens die von uns unterwiesene persönliche Schutzausrüstung zu tragen und darüber hinaus die, welche Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung festgelegt haben.

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten****5.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN UND BETRIEBSANWEISUNGEN**

Alle von Ihnen angebotenen Tätigkeiten müssen Sie mit einer Gefährdungsbeurteilung bewertet haben. Organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter müssen in Betriebsanweisungen beschrieben sein.

Diese Betriebsanweisungen müssen auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Für alle von Ihnen mitgeführten und eingesetzten Gefahrstoffe müssen Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt mitgeführt werden.

5.4 ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Sie haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme sowie bei Beendigung ihrer Arbeit beim Auftraggeber zu melden. Halten Sie sich nur in den Werksbereichen auf, wie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg.

Der Auftragnehmer hat sich vor jedem Arbeitsbeginn sowie nach Beendigung der Arbeiten bei den jeweiligen Anlagenverantwortlichen an- und wieder abzumelden.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufe mit Ihrem Auftraggeber ab.

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können.

Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft oder dem Leiter der Technik abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jedoch freizuhalten.

5.5 UNTERWEISUNG UND EINWEISUNG

Diese Betriebsordnung geht Ihnen mit der Auftragsvergabe zu. Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten nachweislich zu unterweisen.

Vor Beginn der Tätigkeiten erhält Ihr Ansprechpartner für unser Unternehmen eine weitere Unterweisung, in der detaillierter auf allgemeine Regelungen eingegangen wird. Diese Unterweisung ist durch Ihr Unternehmen an alle bei uns eingesetzten Mitarbeiter weiter zu geben. Diese Unterweisung ist jährlich zu erneuern, wenn sie wiederkehrend für uns tätig sind.

Im Falle von Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen erhält Ihr Ansprechpartner vor Ort unmittelbar vor Beginn der Tätigkeit eine Einweisung in die Gefahren und spezielle Schutzmaßnahmen.

AA 9014

Seite 6 von 15

Stand: 31.03.2021

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten

 **STEINBEIS**
PAPIER

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

5.6 VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE

5.6.1 Verkehr

Auf dem gesamten Werksgelände ist das PKW- und Motorradfahren nicht gestattet. Es sind nur Fahrten zulässig, die durch den AG genehmigt wurden und für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.

Dafür werden Einfahrerlaubnisse vom Pförtner ausgegeben, die nach Beendigung der berechtigten Fahrt an den Pförtner zurückzugeben sind.

Auf dem gesamten Werksgelände beträgt die **zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h**.

Das Parken auf dem Werksgelände ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

5.6.2 Transport

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

5.6.3 Betreten von Produktions- und Lagerbereichen

Das Betreten unserer Produktions- und Lagerhallen ist nur den dort beschäftigten Personen gestattet, wenn es zur Ausführung Ihres Auftrages notwendig ist und die betrieblichen Vorgesetzten davon unterrichtet sind.

Das Durchqueren der Produktions- und Lagerbereiche ist nur dann erlaubt, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle auf keinem anderen Wege erreichen können.

In diesem Falle haben Sie die Sicherheitsanweisungen der dort zuständigen Mitarbeiter unseres Unternehmens zu beachten.

5.6.4 Übernachtung

Das Übernachten auf den Bau- und Montagegestellen sowie auf dem Werksgelände ist verboten. Das Übernachtungsverbot schließt auch die Tagesaufenthaltsräume und die evtl. aufgestellten Magazinbaracken ein.

5.6.5 Sanitäre Einrichtungen

Im Interesse aller Beschäftigten bitten wir Sie, in jedem Fall die für Fremdfirmen vorgesehenen sanitären Einrichtungen zu benutzen. Die Standorte sind dem zuständigen Bau-/Montageleiter bekannt. Die an den Maschinen vorhandenen Sanitäreinrichtungen sind ausschließlich für die Mitarbeiter der STEINBEIS PAPIER GMBH, STEINBEIS ENERGIE GMBH und EBS CONCEPT GMBH vorgesehen.

5.6.6 Ordnung und Sauberkeit

Um Sauberkeit und Ordnung in den Anlagen wird gebeten.

Ordnung und Sauberkeit sind Voraussetzung für ein unfallfreies Arbeiten. Hierfür ist der für die jeweilige Arbeitsstelle zuständige Vorgesetzte des Auftragnehmers (Fremdfirma) verantwortlich. Verpackungsmaterialien, Schrott und Kabelreste sind in Abstimmung mit dem Projektleiter/Ansprechpartner abfallgerecht zu entsorgen.

AA 9014

Seite 7 von 15

Stand: 31.03.2021

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten

 **STEINBEIS**
PAPIER

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

Die Qualitätsleistungen ihrer Firma werden auch nach dem Zustand ihres Montage- / Arbeitsplatzes beurteilt.

5.6.7 Rettungswege

Notausgänge, Fluchtwege, Tore, , Schaltschränke, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Treppenhäuser und die Verkehrswege dürfen nicht mit Gegenständen / Materialien verstellt werden, um einen ungehinderten Transport, Feuerwehreinsatz und das schnellstmögliche Verlassen der Arbeitsstellen im Notfall zu ermöglichen.

5.7 KOORDINATION

5.7.1 Projektleiter/ Ansprechpartner

Für die Koordination des Projektes/Tätigkeit sind die Ihnen benannten Projektleiter /Ansprechpartner unseres Unternehmens zuständig. Die Projektleiter/Ansprechpartner sind in allen Fragen der Arbeitssicherheit für ihre Bereiche weisungsbefugt gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten.

5.7.2 Baustellenkoordinator

Soweit erforderlich, ist ein Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. ein Baustellenkoordinator gemäß § 3 Baustellenverordnung zu benennen. Der Koordinator kann ein Mitarbeiter von Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH bzw. EBS Concept GmbH oder ein Mitarbeiter der Fremdfirma sein. Der Koordinator muss über seine Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Seine wesentliche Aufgabe ist, gegenseitige Gefährdungen mehrerer Arbeitnehmer, die zeitgleich an einer Arbeitsstelle arbeiten, auszuschließen. Hier ist er bei "Gefahr in Verzug" berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die Weisungsbefugnis des Projektleiters/ Ansprechpartners in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten der Auftragnehmer nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter. Diese Vorgesetzten bleiben für ihre Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Sie haben im eigenen Bereich die Aufsichtspflicht.

Ihre wichtigsten Ansprechpartner finden Sie in Anlage 1.

5.8 EINSATZ VON PERSONAL UND HILFSGERÄTEN UNSERES UNTERNEHMENS

5.8.1 Einsatz von Personal der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und der EBS Concept GmbH

Den Mitarbeitern von Fremdfirmen ist es untersagt, eigenmächtig Mitarbeiter unseres Unternehmens einzusetzen und sei es auch nur zu einer kurzzeitigen Hilfeleistung. Für einen evtl. erforderlichen Personaleinsatz bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Projektleiters unseres Unternehmens.

5.8.2 Einsatz von Hilfsgeräten der Steinbeis Papier GmbH, Steinbeis Energie GmbH und der EBS Concept GmbH

Sofern in begründeten Ausnahmefällen Hilfsgeräte (Hubstapler, Transportwagen, Greifzüge, Anschlagmittel usw.) unseres Unternehmens gestellt werden, erfolgt vor Ausgabe deren Überprüfung durch eine fachkundige Person. Wir haften nicht für Schäden, welche durch das Versagen von ausgeliehenen Hilfsgeräten entstehen.

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten****5.9 ARBEITEN MIT ERHÖHTER GEFÄHRDUNG****5.9.1 Kran- und Stapler-, Hubarbeitsbühnenbenutzung**

Mit dem selbständigen Führen von Krananlagen (Kranführer), Hubarbeitsbühnen und Staplern dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die Voraussetzungen zum Führen von Kranen, Hubarbeitsbühnen und Staplern erfüllen. Die Berechtigungen sind nachzuweisen.

Aufstellung und Betrieb von eigenen Kranen sind mit dem Projektleiter abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen der UVV Kranarbeiten (BGV D6).

5.9.2 Arbeiten in mehreren Ebenen

Bei Arbeiten in mehreren Ebenen muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden. Material, Werkzeug und Personen sind gegen Absturz zu sichern.

5.9.3 Abbrucharbeiten

Bei Ausführung von Stemm- und Spitzarbeiten sind die Bereiche für nicht beteiligte Personen zu sperren und gegen Betreten augenfällig zu sichern.

Brandmeldeanlage müssen vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit dem Auftraggeber freigeschaltet werden.

Beim Stemmen von Deckendurchbrüchen müssen Sicherungsarbeiten für das darunterliegende Geschoss getroffen werden. Unter oder neben den Durchbrüchen vorhandene Anlagen bzw. Maschinen sind ordnungsgemäß und sicher abzudecken.

5.9.4 Allgemeine Gefahrenstellen

Gefahrenstellen sind sicher und augenfällig abzusperren und - wenn erforderlich - vor Einbruch der Dunkelheit zu beleuchten. Für die Durchführung haben die zuständigen Montageleiter der Auftragnehmer zu sorgen.

5.9.5 Deckenöffnungen

Sie sind zu jeder Zeit mit begehbaren - wenn erforderlich oder gefordert - mit befahrbaren und gegen Verrutschen gesicherten Abdeckungen zu versehen.

Sofern die Öffnungen für notwendige Arbeiten aufgedeckt werden müssen, sind sie abzusperren, zu sichern (ggf. zu beleuchten) und in Arbeitspausen sowie nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder mit der zugehörigen Abdeckung zu verschließen.

5.9.6 Gerüstbau

Es dürfen nur Arbeitsgerüste benutzt werden, die der TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“ entsprechen und nach DIN 4420 erstellt sind. Spezielle Gerüste – Ausleger- und Konsolgerüste; sonstige Schutzgerüste – haben den einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen (Brauchbarkeitsnachweis).

Gerüste dürfen nur durch eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Fachfirma aufgebaut und verändert werden.

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten****5.9.7 Prüfung Betriebsmittel**

Alle verwendeten prüfpflichtigen Betriebsmittel haben sich in einem nachweislich geprüften Zustand zu befinden.

5.10 GEFAHRSTOFFE**5.10.1 Einsatz von Gefahrstoffen**

Das Einbringen oder Verwenden von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen (siehe TRGS 905) ist verboten.

Die Anwendung von jeglichen Gefahrstoffen ist mit Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben.

Die Lagerung der Gefahrstoffe muss den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der AwSV entsprechen und ist durch unseren Gefahrstoffbeauftragten genehmigungspflichtig.

Angebrochene bzw. leere Gebinde sind vom Anwender entsprechend zu entsorgen.

5.11 ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL**5.11.1 Elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge**

Es dürfen nur elektrische Geräte und Elektrowerkzeuge eingesetzt werden, die den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

5.11.2 Baustromverteiler

Baustromverteiler müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen und mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung versehen sein, die täglich zu überprüfen ist.

Die Zuweisung der Anschlussstellen für die Baustromverteiler erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Verantwortlichen der EMR-Technik unseres Unternehmens.

5.11.3 Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel darf, abgesehen von der Festlegung in § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (DGUV Vorschrift 1), nicht gearbeitet werden.

5.11.4 Arbeiten an Anlagen mit Elektroantrieben

An diesen Anlagen ist die Arbeit erst aufzunehmen, wenn der intern festgelegte Freischaltprozess nachweislich durchgeführt worden ist.

5.12 VORSCHRIFTEN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Auf unserem Gelände ist das Tragen von Schutzschuhen und Warnweste, alternativ Warnkleidung, für alle werksfremden Personen Pflicht. Weitere Verpflichtungen zum Tragen von Schutzausrüstung ergeben sich durch die Einweisung.

In den Anlagen sind die vor Ort angebrachten Gebotsschilder zu beachten.

AA 9014

Seite 10 von 15

Stand: 31.03.2021

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



Persönliche Schutzausrüstung stellt der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern, es sei denn es ist anders vereinbart.

5.13 VERHALTENSWEISEN

5.13.1 Alkoholverbot

Es besteht **absolutes Alkoholverbot** auf dem gesamten Werksgelände. Alkoholisierte Beschäftigte werden des Werkes verwiesen.

5.13.2 Rauchverbot

Generell besteht auf dem gesamten Gelände unserer Unternehmen **Rauchverbot**.

Generell gilt, dass Raucherpausen von Steinbeis Papier GmbH / Steinbeis Energie GmbH / EBS Concept GmbH nicht vergütet werden.

Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

5.13.3 Fotografierverbot

Auf dem Gelände unseres Unternehmens herrscht generelles **Fotografierverbot**. Ausnahmegenehmigungen für Aufnahmen durch Fremdfirmen können durch die Werksbereichsleitung erteilt werden.

5.14 BRANDSCHUTZ-VORSCHRIFTEN

5.14.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Zugänge zu den Über- und Unterflurhydranten und diese selbst sind ständig freizuhalten. Ebenso sind die Zugänge zu den angelegten Stationen für Handfeuerlöschgeräten und die Löschwasser-Entnahmestellen ständig freizuhalten.

5.14.2 Bauten

Alle Baubuden, Container, Bauhöfe, Richtplätze, Montagewerkplätze, Materiallagerplätze usw. sind so aufzustellen bzw. anzulegen, dass die Feuerwehrezufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14090 gewährleistet und immer freigehalten sind.

Bei gradlinig geführten Zufahrten beträgt die Mindestbreite 3 m; die Bewegungsfläche je Fahrzeug beträgt 7 m x 12 m. Alle Baracken, Container und Behelfsbauten sind mit einer ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern auszurüsten.

Die Mindestausrüstung umfasst 2 Stück ABC-Pulverlöcher (6 kg) je Baracke. Diese Löschmittel können auch bei Elektrobränden bis zu 1000 V eingesetzt werden.

Für diese Bauten sind für Heizzwecke nur Dampf- oder geschlossene Elektroradiatoren zugelassen.

5.14.3 Explosionsgefährliche und brandfördernde Stoffe

Die Aufbewahrung und Benutzung von Flüssiggas in Kellerräumen ist verboten. Begründete Ausnahmegenehmigungen können nur vom zuständigen Projektleiter unseres Unternehmens - nach Zustimmung durch die Werksfeuerwehr - erteilt werden.

AA 9014

Seite 11 von 15

Stand: 31.03.2021

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten



STEINBEIS
PAPIER



STEINBEIS
ENERGIE



EBS CONCEPT

Explosionsgefährliche, brandfördernde, leicht entzündliche und entzündliche Stoffe sind unter Beachtung der "Gefahrstoffverordnung" und der "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten" nur in hierfür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern aufzubewahren.

5.14.4 Feuerarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit einem Erlaubnisschein für "Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten" ausgeführt werden.

Erlaubnisscheine und Löscheinrichtungen sind beim zuständigen Projektleiter/Ansprechpartner unseres Unternehmens anzufordern.

Fremdfirmen haben die erforderlichen Handfeuerlöcher selbst zu stellen. Die Werkfeuerwehr leiht nur in Ausnahmefällen Handfeuerlöschgeräte aus. Feuerlöschgeräte und Schläuche aus den Kästen dürfen nicht von stationären Plätzen entfernt werden.

Nur bei Ausbruch eines Brandes darf auf diese stationären Löscheinrichtungen, die eine Reserve bilden, zurückgegriffen werden.

5.14.5 Brandmeldung

Alle Brände sind über die **zentrale Notrufstelle 04124 911 444** zu melden.

Verbrauchte Löschmittel sind bekannt zu geben.

5.14.6 Alarmierung

Bei jedem Entstehungsbrand Alarm auslösen :

TELEFON - NR. 04124 911 444 (Zentrale Notrufstelle)

oder **FEUERMELDER** betätigen.

5.15 ERSTE HILFE

5.15.1 Notruf bei Unfall / Sanitätsdienst

Durchgehend über 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen, ist die Notrufstelle im Kraftwerk zur Anforderung von Notarzt, Rettungsdienst und Verletztentransport besetzt.

Sie ist erreichbar über  - Nr. **04124 911 444**

5.15.2 Alarmplan

Bei Unfällen, Feuer oder Bränden ist der beiliegende Alarmierungsplan zu verwenden.

Der Auftraggeber ist über das Ereignis zu informieren

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten**



5.16 UMWELTSCHUTZ

Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Es ist auf umweltbewusstes, energie- und ressourcensparendes Verhalten zu achten.

5.16.1 Entsorgung von Abfällen:

Verschiedene Abfallarten sind zu trennen. Abfälle, die bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände entstehen, sind vom Verursacher zu entsorgen. Das Entsorgen mitgebrachter Abfälle auf dem Betriebsgelände ist verboten.

5.16.2 Energieeffizientes Verhalten:

Unnötiger Verbrauch von Energie auf dem Gelände ist zu vermeiden, Geräte sind bei Nicht-Nutzung aus zu schalten.

5.17 PERSONAL- UND FIRMENKONTROLLE

5.17.1 Personalanmeldung

Fremdfirmenbau-/ -montageleiter haben bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Personalliste einzureichen. Diese Liste ist während der Tätigkeit immer auf dem aktuellen Stand zu halten (siehe Anlage).

5.17.2 Werkszutritt

Der Werkszutritt erfolgt grundsätzlich nur über Tor 7 oder die Rezeption. Die ausgegebenen Namensschilder sind von den Fremdfirmenmitarbeitern sichtbar am Körper zu tragen. Die auf dem Besucherschein aufgedruckten Sicherheitshinweise sind zu beachten.

AA 9014

Seite 13 von 15

Stand: 31.03.2021

**Betriebsordnung für
Bau-, Instandhaltungs- und
Montagearbeiten**

 **STEINBEIS**
PAPIER

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

Anlage 1 Ansprechpartner

Wichtige Ansprechpartner

Für Ihre Notizen

Name Ihres Ansprechpartners:

Funktion des Ansprechpartners:

Interne Telefonnummer:

Mobilnummer:

Name	Funktion/Zuständigkeit	Telefon
Herr Warmann	Werkbereichsleiter Technik	(04124) 911-649
Herr Henschen	Elektro-, Mess- u. Regeltechnik	(04124) 911-422
Herr Schnoor	Leiter Werkfeuerwehr	(04124) 911-555
Herr Schubert	Brandschutzbeauftragter	(04124) 911-332
Frau Willich	Fachkraft für Arbeitssicherheit	(04124) 911-285
Frau Thee	Umweltbeauftragte, Gewässerschutz	(04124) 911-285

AA 9014

Seite 14 von 15

Stand: 31.03.2021

Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten

 **STEINBEIS**
PAPIER

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**

Anlage 2 Alarmplan

 **STEINBEIS**
Produkt und bester Wert

 **STEINBEIS**
ENERGIE

 **EBS CONCEPT**



Alarmplan



INTERN/ *INTERNAL*

4 4 4



Stromausfall ODER
EXTERN/ *EXTERNAL*

+49 4124 911 444

Alle Anrufe führen zu einem Notfalltelefon im Kraftwerk.
Our power plant managed the call.

RUHE BEWAHREN!

KEEP CALM!



RÄUMUNG WIRD ANGEORDNET!

EVACUATION BY FIRE FIGHTERS!

SAMMELSTELLE AUFSUCHEN!

GO TO COLLECTION POINT!

Bei Ausfall der Telefonanlage ist der Ersatznotruf im Mobilnetz unter **0152 093 86 255** erreichbar.

Stand: 2019

